

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BWG&D §§ 9, 12

§ 12 BWG&D trifft für die auf Zeit gewählten Beamten eine spezielle Bestimmung; durch sie wird die Anwendung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWG&D für Zeitbeamte ausgeschlossen.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1964 - IV ZR 234/63 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 234/63

Verkündet
am 27. Mai 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Erich K [REDACTED], B [REDACTED], G [REDACTED] D [REDACTED],
als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß des am
19. Juni 1963 in Kn [REDACTED]/Be [REDACTED] verstorbenen Wilhelm
Julius Eduard Otto O [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 3^o,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats
des Kammergerichts in Berlin vom 17. Mai 1963 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

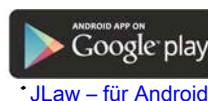
Der am ■. ■ 1883 geborene Erblasser war zum 15. Februar 1926 für eine zwölfjährige Amtsperiode zum Bürgermeister des Bezirks P ■ B ■ in B ■ gewählt worden. Durch Verfügung des Preußischen Ministers des Innern vom 11. August 1933 wurde der Erblasser gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Dienst der Stadt B ■ entlassen. Bis November 1933 erhielt er volle Dienstbezüge, ab 1. Dezember 1933 Ruhegehalt. Ab Mai 1946 war der Erblasser als Bezirksbürgermeister von B ■-W ■ tätig. Zum 5. Dezember 1946 wurde er zum Oberbürgermeister von Groß-B ■ gewählt. Er übte dieses Amt bis April 1947 aus. Von Oktober 1947 bis zum 31. Januar 1952 war er Leiter des Hauptprüfungsamtes (des späteren Rechnungshofes) B ■.

Durch unanfechtbar gewordenen Wiedergutmachungsbescheid vom 4. April 1956 hat das beklagte Land dem Erblasser mit Wirkung vom 1. April 1951 Ruhegehalt aus einem Amt der Besoldungsgruppe B 8 der Reichsbesoldungsordnung mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit bis zum 31. Dezember 1946 sowie einen Jahresbetrag der sich daraus ergebenden Versorgungsbezüge gemäß § 19 BWGöD gewährt.

Mit Schreiben vom 18. September 1961 hat der Erblasser gemäß Art. V Abs. 2 des 6. ÄndG zum BWGöD beantragt, ihm mit Wirkung vom 1. April 1951 die Bezüge oder Versorgungsbezüge sowie die entsprechende Jahresentschädigung eines Oberbürgermeisters von Groß-B ■ zu gewähren. Er hat die Ansicht vertreten, auf Grund



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der im 6. ÄndG vorgenommenen Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD könne bei der Nachzeichnung seiner Laufbahn im Sinne dieser Bestimmung nun auch seine Tätigkeit als Oberbürgermeister nach dem Kriege gewertet werden.

Das beklagte Land hat diesen Antrag durch Bescheid vom 3. Juli 1962 abgelehnt mit der Begründung, die Vorschrift des § 9 BWGöD könne für den Erblasser nicht zur Anwendung kommen, da die Wiedergutmachungsansprüche der Wahlbeamten der Sondervorschrift des § 12 BWGöD unterlägen.

Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage hat der Erblasser beantragt, ihm die Versorgungsbezüge zu gewähren, die er erhalten würde, wenn er bei ungestörter Laufbahn am 5. Dezember 1940 zweiter Bürgermeister und am 5. Dezember 1946 Oberbürgermeister von Groß-B [REDACTED] geworden wäre.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Erblassers zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger verfolgt mit der Revision die vom Erblasser gestellten Anträge unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dieser am 19. Juni 1963 verstorben ist, weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Dem vom Erblasser geltend gemachten Anspruch steht die rechtskraftähnliche Wirkung des Wiedergutmachungsbescheides vom 4. April 1956 entgegen. Nach Art. V Abs. 2 des 6. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (BGBl I, 1349) konnte der Erblasser eine Änderung des Bescheides vom 4. April 1956 nur insoweit beanspruchen, als in Art. I und II des 6. ÄndG weitergehende Ansprüche als bisher begründet worden waren. Danach steht dem Erblasser der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Der Erblasser war Wahlbeamter auf Zeit, als er im Jahre 1933 aus seinem Amt entlassen wurde. Für Wahlbeamte auf Zeit passen in der Regel die Bestimmungen des § 9 BWGöD nicht. Bei ihnen kann im allgemeinen nicht von einer Dienstlaufbahn und von Rechtsstellungen gesprochen werden, die sie im Verlauf einer solchen voraussichtlich erreicht hätten. Vielfach hätten sie auch ihre Dienststellung durch Ablauf ihrer Amtsperiode, sofern diese nicht durch eine der Kriegsvorschriften verlängert worden wäre, vor dem 8. Mai 1945 verloren. Daß sie für ihr Amt wiedergewählt oder gar ein besser besoldetes Amt im öffentlichen Dienst erlangt hätten, kann kaum je bewiesen werden. Um die Nachteile, die sich daraus für die Wahlbeamten auf Zeit ergeben, auszuschließen, hat der Gesetzgeber für sie in § 12 BWGöD eine besondere Regelung getroffen. Danach wird unterstellt, daß sie bis zum 31. Dezember 1946, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zur Vollendung

des 68. Lebensjahres oder bis zu ihrem Tode, im Amt verblieben wären. Es wird ferner unterstellt, daß sie spätestens nach Ablauf der durch die Schädigung vorzeitig beendeten Amtsperiode die Bezüge der nächst höheren Besoldungsgruppe zuerkannt erhalten hätten, soweit dies nach den Reichsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten vom 22. Juni 1941 zulässig war. Diese Bestimmung macht deutlich, daß unter Amt im Sinne des Satz 1 das Amt verstanden wird, für das der Verfolgte gewählt worden war, und daß in Satz 2 davon ausgegangen wird, daß bei der unterstellten Wiederwahl des Verfolgten sein Amt besoldungsrechtlich höher eingestuft worden wäre. Diese für den Erblasser geltende Bestimmung schließt für ihn die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 1 BWGöD aus. Dies ist auch die Ansicht von Anders, BWGöD, 2. Aufl., wie sich aus den Erläuterungen zu § 12 zweifellos ergibt. Die Revision beruft sich zu Unrecht auf einen Satz in Anm. 2 Abs. 6 zu § 12 aaO, den sie aus dem Zusammenhang gerissen hat und der nichts für die Ansicht der Revision hergibt. Der anscheinend von Ehrig in Blessin/Ehrig/Wilden, BEG 3. Aufl. Anm. 1 a zu § 12 BWGöD, auf Seite 1198 vertretenen gegenteiligen Ansicht kann nicht gefolgt werden. Sie widerspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Nach den dort insbesondere in Anm. 2 gemachten Ausführungen müßte angenommen werden, daß § 12 BWGöD bezweckt hätte, die Rechtsstellung der auf Zeit gewählten Beamten gegenüber den Beamten auf Lebenszeit zu beschneiden. Der Gesetzgeber wollte ihnen aber mit dieser Bestimmung weitergehende Rechte einräumen,

als sie ihnen nach den vorangehenden Bestimmungen
zukommen würden. Die Revision mußte daher mit der
Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, 97 ZPO
zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Loewenheim